

ED 47**Kommunale Finanzplanung 2005 - Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Familienleistungsausgleichs**

Die Gemeindeanteile für das I. Quartal 2005 belaufen sich insgesamt auf:

1. an der Umsatzsteuer (USt)	69.456.297,31 €
2. an der Einkommensteuer (ESt)	558.482.787,03 €
3. an der Kompensation für den Familienleistungsausgleich	26.584.730,25 €

Die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich werden nach der Anlage 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Hess. Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 04. Juli 2003 (GVBl. I S. 223) zugewiesen.

Die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer sind gemäß den in der Anlage 2 der Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 23. März 2000 (GVBl. I S. 174) enthaltenen Schlüsselzahlen aufzuteilen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Veröffentlichung im Eildienst Nr. 2 – ED 17 – vom 10.02.2005.

Dezernat 1-Su

Nr. 5 – ED 47 vom 22.04.2005

Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer: Umstellung erneut verschoben

Nach bisherigem Sachstand war davon auszugehen, dass es zu einer Umstellung des z. Z. gültigen vorläufigen Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil am Aufkommen an der Umsatzsteuer zum 01. Januar 2006 kommen wird. Aus einem jetzt vorgelegten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen geht aber hervor, dass die Umstellung auf einen endgültigen, fortschreibungsfähigen und bundeseinheitlichen Schlüssel erst zum 01. Januar 2009 erfolgen soll.

Die Begründung bitten wir, dem Allgemeinen Teil des Referentenentwurfs zu entnehmen, der der Geschäftsstelle vorliegt und den wir nachfolgend auszugsweise abdrucken:

„Bei der Verteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer sieht § 5d des Gemeindefinanzreformgesetzes vor, den derzeit gültigen, vorläufigen Verteilungsschlüssel mit Wirkung ab dem Jahr 2006 auf einen endgültigen, fortschreibungsfähigen und bundeseinheitlichen Schlüssel umzustellen. Mit der Umstellung ist eine grundlegende Neugestaltung der Schlüsselmerkmale verbunden. Das geltende Gemeindefinanzreformgesetz sieht vor, als Merkmale „Sachanlagen“, „Vorräte“, „Löhne und Gehälter“ sowie „sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen“ heranzuziehen. Die Angaben zu den Schlüsselmerkmalen „Sachanlagen“, „Vorräte“ und „Löhne und Gehälter“ wurden in den Gewerbesteuererklärungen der Steuerpflichtigen erfragt und erstmals im Rahmen der Gewerbesteuerstatistik 1998 ausgewertet. Die Angaben zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wurden der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit entnommen.

Auf der Grundlage dieser Daten hatte das Statistische Bundesamt Modellrechnungen erstellt, die in zahlreichen Fällen nicht nachvollziehbare Unstimmigkeiten in Bezug auf einzelne Länder und einzelne Gemeinden aufgezeigt hatten. Auch nach zweimaliger Plausibilitätsprüfung des Statistischen Bundesamtes unter Einschaltung der statistischen Ämter der Länder und der Finanzverwaltungen der betroffenen Länder ist es kaum zu anderen Ergebnissen gekommen. Insbesondere die unterschiedliche Intensität der Nachprüfungen durch die Finanzverwaltungen der einzelnen Länder machte deutlich, dass eine bundesweit, ja sogar innerhalb eines Landes homogene Datenqualität nicht vorliegt. Die Ursache für die unzureichende Datenqualität lag letztlich in der mangelnden Kooperationsbereitschaft der Steuerpflichtigen, die vielfach unvollständige und fehlerhafte Angaben in den Gewerbesteuererklärungen gemacht hatten. Nach allgemeiner Auffassung des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenbände können die vorliegenden Daten auch nach Auswertung der Ergebnisse für das Veranlagungsjahr 1999 nicht Grundlage für einen gerichtsfesten Verteilungsschlüssel sein. Aus diesem Grund müssen stattdessen Merkmale für den Verteilungsschlüssel herangezogen werden, für die auf vorhandene Statistiken zurückgegriffen werden kann.

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben sich deshalb auf Fachebene darauf verständigt, Modellrechnungen mit den Merkmalen „Gewerbesteueraufkom-

men“, „sozialversicherungspflichtig Beschäftigte“ sowie „sozialversicherungspflichtige Entgelte“ durch das Statistische Bundesamt erstellen zu lassen. Dabei ist auch eine Hebesatzgewichtung der Beschäftigten und der Entgelte vorgesehen. Nach Vorliegen dieser Berechnungen muss es Ziel der anschließenden Beratungen sein, einen breiten und tragfähigen Kompromiss für den Verteilungsschlüssel zu finden, bei dem möglichst viele Länder und Gemeinden ihre Interessen im Großen und Ganzen gewahrt sehen. Dies ist geboten, da mit dem Übergang auf den endgültigen Schlüssel Umverteilungswirkungen auf der kommunalen Ebene und über Ländergrenzen hinweg unvermeidlich sein werden. Nach Umstellung muss aber der neue Verteilungsschlüssel Umverteilungswirkungen zulassen, da er Kommunen mit einer erfolgreichen Ansiedlungspolitik belohnen soll. Denn bei Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer bestand Einvernehmen darüber, dass über die Umsatzsteuerverteilung ein mittelbarer Wirtschaftsbezug zu erhalten sei.

Erste überschlägige Abschätzungen lassen jedoch erkennen, dass das angestrebte Ziel einer von einer breiten Mehrheit getragenen Lösung schwierig zu erreichen sein wird. Ein Vorhaben dieser Tragweite, das die Verteilung des gemeindlichen Umsatzsteueranteils auf Dauer strukturell festschreibt, erfordert große Sorgfalt. Dies gilt insbesondere, da die in Frage kommenden Erhebungszeiträume durch extreme regionale Verwerfungen bei der Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens geprägt sind. Die Umstellung auf einen endgültigen Schlüssel sollte sich auf Perioden stützen, die von solchen Verwerfungen möglichst frei sind. Aus diesem Grund bietet es sich an, die Geltungsdauer des derzeitigen Verteilungsschlüssels vorerst zu verlängern. Als frühest möglicher Termin für ein Inkrafttreten des endgültigen Schlüssels käme in der nächsten Legislaturperiode der 1. Januar 2008 in Betracht; der 1. Januar 2009 ist gleichwohl vorzuziehen, da so die Aktualisierung des endgültigen Verteilungsschlüssels im Drei-Jahres-Turnus zeitgleich mit der Aktualisierung des Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil am Aufkommen der Einkommensteuer erfolgt...

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 49

Neufassung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze sowie weitere Gesetzesänderungen

Im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.03.2005 sind die Neufassungen der Hessischen Gemeindeordnung, der Hessischen Landkreisordnung sowie des Hessischen Kommunalwahlgesetzes, jeweils in der Fassung vom 01.04.2005 abgedruckt. Die Neufassungen entsprechen inhaltlich dem Gesetz zur Änderung der HGO und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54). Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen im Eildienst Nr. 4 – ED 37 – vom 18.03.2005.

Zwischenzeitlich haben sich weitere Änderungen der kommunalrechtlichen Vorschriften durch das zweite Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218, 223) sowie das Gesetz zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229, 237) ergeben. Das zweite Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften tritt nach Art. 31 am Tage nach der Verkündung, dem 30.03.2005, in Kraft. Das Gesetz zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung tritt gemäß Art. 29 am 01.04.2005 in Kraft.

Bei zukünftigen Satzungsänderungen empfehlen wir – nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums der Justiz - dies wie folgt zu berücksichtigen:

„Aufgrund der §§ der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229) hat die Gemeindevertretung in am folgende Satzung beschlossen:“

Im zweiten Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie im Gesetz zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung sind folgende wesentlichen kommunalrechtliche Neuregelungen hervorzuheben:

Hessische Gemeindeordnung

- Nach § 4 HGO können den Gemeinden wie bisher staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. In § 4 Abs. 1 HGO ist ergänzend die Verpflichtung neu aufgenommen worden, dass die Gemeinden verpflichtet sind, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus sieht das Gesetz in § 4 Abs. 2 HGO nunmehr vor, dass den Bürgermeistern und Oberbürgermeistern durch Gesetz weitere Aufgaben als Auftragsangelegenheit übertragen werden können. Die Aufgabenübertragung bezieht sich dabei nicht wie bisher lediglich auf Aufgaben der Gefahrenabwehr, sondern auch auf andere Angelegenheiten. Der Bürgermeister kann künftig damit im Wege der Organleihe in die staatliche Behördenorganisation eingeordnet werden, soweit dieses ein entsprechendes Gesetz vorsieht. Die Aufsichtsbehörden können dann Weisungen auch im Einzelfall erteilen (§ 4 Abs. 3 HGO neu).

- In § 8 b Abs. 3 HGO wird klargestellt, dass auch künftig Bürgerbegehren schriftlich beim Gemeindevorstand einzureichen sind. § 3 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (neu), der die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation eröffnet, findet keine Anwendung. Dies gilt auch für die Unterzeichnung des Bürgerbegehrens. Die Unter-

zeichnung muss nach wie vor handschriftlich unter dem Text des Bürgerbegehrens geleistet werden.

- § 37 Nr. 1 d HGO wird insofern geändert, als hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte des Landes oder des Landkreises, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Gemeinden wahrnehmen, nicht Gemeindevertreter sein können.
- Die Wählbarkeit zum Bürgermeister ist in § 39 Abs. 2 Satz 2 HGO insofern geändert worden, als zum hauptamtlichen Bürgermeister nunmehr auch gewählt werden kann, wer am Wahltag das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Bei den hauptamtlichen Beigeordneten verbleibt es dabei, dass nicht gewählt werden kann, wer am Wahltag das 64. Lebensjahr vollendet hat. Der Regelung des § 39 a Abs. 1 HGO wird insofern ein entsprechender Satz angefügt.
- § 43 Abs. 1 Nr. 3 HGO regelt künftig, dass Bürgermeister oder Beigeordneter nicht sein kann, wer als hauptamtlicher Beamter oder haupt- oder nebenberuflicher Angestellter des Landes oder des Landkreises unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) wahrnimmt.
- Entsprechend der Regelung bei unmittelbaren Kommunalwahlen durch die Bürger einer Gemeinde im Kommunalwahlgesetz wird auch bei mittelbaren Wahlen durch die Vertretungskörperschaft ein elektronisches Verfahren ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für den Wahlvorgang (§ 55 Abs. 3 HGO) als auch für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen das festgestellte Wahlergebnis (§ 55 Abs. 6 HGO). In § 55 Abs. 7 HGO wird deshalb nunmehr klargestellt, dass § 3 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (neu) keine Anwendung findet.
- Verpflichtungserklärungen zu Lasten der Gemeinde können künftig nicht nur schriftlich abgegeben, sondern auch in elektronischer Form übermittelt werden. Die Vertretungsregelung der Gemeinde für Verpflichtungsgeschäfte (§ 71 Abs. 2 HGO) wird insofern neu gefasst, als es künftig zulässig ist, Verpflichtungserklärungen entweder handschriftlich zu unterzeichnen oder in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Darüber hinaus ist die Verpflichtung in § 71 Abs. 2 Satz 2 HGO derartige Erklärungen mit einem Dienstsiegel zu versehen, weggefallen. Dies soll der Vereinfachung des Rechtsverkehrs mit den Gemeinden dienen und entspricht der Rechtslage, wie sie in den meisten anderen Kommunalverfassungen bereits besteht.
- In § 134 Abs. 1 Satz 1 HGO ist geregelt, dass die Genehmigung der Aufsichtsbehörde schriftlich zu erteilen ist. Die elektronische Form ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Künftig kann die Kommunalaufsichtsbehörde unter den Voraussetzungen des § 137 HGO Berichte von der Gemeinde in jedweder Form anfordern.

Hessisches Kommunalwahlgesetz

- An die Regelung über Fristen und Termine in § 67 KWG wird ein Absatz 2 angefügt, in dem geregelt ist, dass schriftliche Erklärungen grundsätzlich persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei dem zuständigen Empfänger im Original vorliegen müssen, soweit in dem Gesetz oder den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist. Die elektronische Kommunikation ist im Bereich des Wahlrechtes damit grundsätzlich ausgeschlossen.

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

- In § 16 Abs. 2 KGG wird im Hinblick auf Verpflichtungserklärungen des Verbandsvorstandes eines Zweckverbandes entsprechend der Regelung des § 71 Abs. 2 HGO geregelt, dass Verpflichtungserklärungen neben der Schriftform auch in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein können.
- § 25 a KGG neu enthält eine rechtliche Grundlage, die es dem Landrat ermöglicht, den Landrat eines angrenzenden Landkreises oder den Oberbürgermeister einer angrenzenden kreisfreien Stadt mit der Durchführung von Auftragsangelegenheiten zu beauftragen. Der Landrat hat zudem die Möglichkeit, Auftragsangelegenheiten auf den Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde zu übertragen. Die Übertragung der Aufgabe bedarf neben der Zustimmung der beauftragten Behörde auch der Zustimmung des zuständigen Kommunalorgans und der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Dezernat 2 - Adr/Hg

Nr. 5 – ED 49 vom 22.04.2005

ED 50

Auswirkungen des neuen Tarifrechtes für den öffentlichen Dienst auf die Mandatsausübung nach § 37 HGO

Nach dem Inhalt des neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD), der am 01.10.2005 in Kraft treten wird, wird die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst aufgegeben. Der TVöD gilt künftig für alle Beschäftigten gleichermaßen.

In § 37 HGO (Hinderungsgründe für die Mandatsausübung) wird demgegenüber weiterhin zwischen Angestellten und Arbeitern unterschieden. Nach dieser Regelung können lediglich die hauptamtlichen Beamten und haupt- und nebenberuflichen Angestellten der Gemeinde bzw. der dort aufgeführten Körperschaften nicht Gemeindevertreter sein. Arbeiter hingegen sind von dieser Regelung ausgeschlossen, d. h. sie sind berechtigt, ein Mandat bei gleichzeitiger Beschäftigung bei der Gemeinde anzunehmen. Hintergrund der Regelung des § 37 HGO ist Art. 137 Abs. 1 GG, wonach lediglich die Wählbarkeit von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes landesgesetzlich für die kommunalen Vertretungen ausgeschlossen werden kann. Die Arbeiter sind in dieser grundgesetzlichen Regelung nicht aufgeführt. Es besteht insofern auch für den Hessischen Landesgesetzgeber keine Möglichkeit - ohne Grundgesetzänderung - die Regelung des § 37 HGO an den TVöD anzupassen.

Es ist aus diesen Gründen weiterhin im Einzelfall zu prüfen, ob es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um die Tätigkeit eines Angestellten oder eines Arbeiters handelt. Da sich aus dem TVöD diesbezüglich keine Differenzierungsmerkmale ergeben, ist auf die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze abzustellen. Maßgeblich ist dabei zunächst der Arbeits- bzw. Anstellungsvertrag sowie die dort aufgeführten Tätigkeiten. Hierbei ist auf die herkömmlichen arbeitsrechtlichen Grundsätze zurückzugreifen, wonach Arbeiter ist, wer überwiegend körperliche und Angestellter ist, wer überwiegend geistige Arbeit zu leisten hat (VGH Mannheim NVwZ-RR 1997, 246). In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob besondere fachliche Anforderungen an den Beschäftigten gestellt werden und sich die Tätigkeit nicht als bloße manuelle Tätigkeit auszeichnet (VGH Mannheim NVwZ-RR 1997, 246). Als weiteres Indiz für das Vorliegen eines Anstellungsverhältnisses können die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekte der Tätigkeit herangezogen werden.

ED 51**EU-Agrarreform:****Auswirkungen auf Landpachtverträge**

Im Eildienst Nr. 2 – ED 27 vom 10.02.2005 haben wir bereits über die EU-Agrarreform sowie die Auswirkungen auf die Landpachtverträge berichtet.

Zur Klarstellung weisen wir noch einmal darauf hin, dass sich unsere Ausführungen auf den flächenbezogenen Betrag der Betriebsprämie bezogen haben.

Es ist zwar geplant, dass eine Entkoppelung des betriebsindividuellen Betrages von dem flächenbezogenen Betrag erfolgen soll. In einer Übergangsphase wird allerdings zunächst über ein so genanntes Kombinationsmodell von der jeweils zuständigen Behörde der betriebsindividuelle Betrag und der flächenbezogene Betrag in einer Betriebsprämie gemeinsam festgesetzt. Die Übertragung von Prämienansprüchen – insbesondere auch das Muster für eine Vertragsergänzung zum Landpachtvertrag – bezieht sich lediglich auf den flächenbezogenen Betrag. Sofern eine einheitliche Festsetzung der Betriebsprämie erfolgt, müsste der flächenbezogene Betrag bei einer Übertragung des Prämienanspruchs mit Hilfe des zuständigen Fachamtes herausgerechnet werden. Endet der Landpachtvertrag nach der Übergangszeit – im Jahre 2013 – ist davon auszugehen, dass sich die Betriebsprämie nur noch aus dem flächenbezogenen Betrag zusammensetzt. Um dies klarzustellen, könnte in der Vertragsergänzung ergänzend durch einen Klammerzusatz nach dem Begriff „Betriebsprämie“ klargestellt werden, dass es sich um den „flächenbezogenen Betrag“ handelt. Um diese Problematik möglichst zu umgehen, ist zu empfehlen langfristige Verträge – bis zum Jahre 2013 – anzubieten. Sofern die komplette Betriebsprämie, also auch der betriebsindividuelle Betrag – einem neuen Pächter bzw. an einen von der Verpächterin genannten Dritten übertragen werden soll, müsste für den betriebsindividuellen Anteil eine Entschädigung an den Übertragenden erfolgen. Dies ist allerdings grundsätzlich Angelegenheit des Betriebsinhabers und des Nachfolgepächters.

[Stichworte: EU-Agrarreform Landpachtvertrag]

Dezernat Dez. 2 - Adr/Sie**Nr. 5 – ED 51 vom 22.05.2005**

ED 52**Ablösung von Kirchenbaulasten: Landesförderung und Härtefälle**

Mit Schreiben der Investitionsbank Hessen AG (IBH) aus dem März 2005 wurden die betreffenden Städte und Gemeinden über das weitere Zuwendungsverfahren hinsichtlich der Landesförderung (§ 6 Rahmenvereinbarung) informiert. Danach werden die entsprechenden Zuwendungsbescheide Anfang Mai 2005 den Kommunen zugeleitet. Nach eingehender Überprüfung des Zuwendungsbescheides vor Ort kann die Auszahlung der Landesmittel durch Erklärung eines Rechtsmittelverzichtes beschleunigt werden.

Zur Auszahlung gelangen danach sowohl die Anlauftrate in Höhe von 2,8 Prozent der Gesamtfördersumme wie auch die Jahresrate für 2005 in Höhe von 10,8 Prozent der Gesamtschuldensumme. Ergänzt um den gemeindlichen Finanzierungsanteil in gleicher Höhe sind diese Mittel auf das in der Beitrittserklärung aufgeführte Treuhandkonto zu überweisen. Auch wenn für die Jahresrate 2005 ein Zahlungstermin in der Rahmenvereinbarung festgelegt worden ist (§ 5 Abs. 1 RV), so ist zwischen den Vertragspartnern der Rahmenvereinbarung in der letzten Sitzung der entsprechenden Arbeitsgruppe Einvernehmen dahingehend erzielt worden, dass nach der Bereitstellung der Landesmittel eine unverzögliche Weiterleitung der gesamten Raten für das Jahr 2004 und 2005 seitens der Kommunen erfolgen sollte. Dieses hängt damit zusammen, dass die zeitnahe Auszahlung der Anlauftrate für das Jahr 2004 sich entgegen der ursprünglichen Intentionen der Vertragsparteien nun in den Mai 2004 verzögert hat. Um die hierdurch entstehenden Zinsverluste seitens der kirchlichen Träger zu kompensieren, ist der vorliegende Kompromiss gefunden worden, wonach die Verzögerung bezogen auf die Anlauftrate 2004 durch eine vorzeitige Überweisung der Jahresrate 2005 kompensiert werden soll. Für die sich anschließenden Jahresraten beginnend ab 2006 verbleibt es beim Zahlungstermin 30. Juni des jeweiligen Jahres.

Hinsichtlich des Härteausgleichs im Sinne von § 6 Abs. 4 RV ist zwischenzeitlich seitens des Finanzministeriums festgelegt worden, dass für die betroffenen Kommunen auch die Möglichkeit besteht, diese Darlehensmittel aus der Abteilung A des Investitionsfonds noch in diesem Jahr in einer Summe abzurufen. Eine gesonderte Antragsstellung ist nicht erforderlich. Grundlage der Bewilligung ist die eingereichte Beitrittserklärung. Hinsichtlich der Kriterien für eine Darlehensgewährung verweisen wir auf unsere Eildienstmitteilung 146 vom 11.11.2004.

ED 53

Änderung des VergaberechtsArbeitsentwurf des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) zur VOB/A (Abschnitt 1)

Eine Arbeitsgruppe im DVA befasst sich zur Zeit mit Änderungserfordernissen der VOB/A (Abschnitt 1).

Zur Zeit sind folgende wesentliche Änderungsvorschläge und –wünsche eingebracht und zur Diskussion gestellt worden. Diese sind nachfolgend mit dem Ziel aufgeführt, dass sie unter dem Gesichtspunkt der praktischen Umsetzung des Vergabeverfahrens in den kommunalen Verwaltungen zu überprüfen und ggf. Änderungs- oder Erweiterungsvorschläge zu machen waren.

Obwohl die Reihenfolge der Vorschriften der VOB/A (Abschnitt 1) sich verändern wird, sind nachstehend die zur Zeit geltenden Regelungen der VOB/A in Bezug genommen worden.

Im Hinblick auf **§ 8 Nr. 1 und 2 VOB/A** wird diskutiert, ob im Hinblick auf das gewerbsmäßige Befassen in der VOB/A Aussagen zu Generalübernehmerangeboten getroffen werden sollen oder ob im innerstaatlichen Verfahren – wie bisher – ein Ausschluss von Generalübernehmerangeboten durch die Beschränkung des gewerbsmäßigen Befassens mit der Ausführung von Leistungen erfolgen soll.

In **§ 8 Nr. 3 VOB/A** soll eine Präqualifikationsregelung i.S. einer Zertifizierung integriert werden. Dazu soll auf den Vorschlag der „Arbeitsgruppe Präqualifizierung“ beim BMVBW zurückgegriffen werden.

§ 8 Nr. 5 VOB/A soll eine Erweiterung i.S. einer Übernahme des Textes der Bevorzugtenrichtlinien erfahren. Folgender Wortlaut ist vorgesehen:

Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und anerkannte Blindenwerkstätten nach den §§ 136 bis 143 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) sind zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen zuzulassen. Bietern nach Satz 1 ist immer dann der Auftrag zu erteilen, wenn ihr Angebot ebenso wirtschaftlich ist wie dasjenige eines nicht nach § 1 bevorzugten und dessen Preis (= des nicht nach § 1 bevorzugten) um nicht mehr als 15 vom 100 übersteigt.

Für **§ 9 Nr. 10 VOB/A** wird auftraggeberseits eine Änderung vorgeschlagen:

Die Leistung kann abweichend von Nr. 5 als Bauausführung mit dem Entwurf dem Wettbewerb unterstellt und durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste Lösung sowie funktionsgerechte Leistung der Bauaufgabe zu ermitteln.

Die Regelung soll dazu dienen, die Durchführung einer Funktionalausschreibung nicht mehr unter die Voraussetzung „wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist“ zu stellen. Grund dafür war insbesondere die EuGH-Rechtsprechung zu den Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen mit der Forderung, dass die Kriterien vorab genannt werden müssen. Es stellt sich aber die Frage, ob die Forderung nicht unbeschadet dessen zur Vereinfachung der Durchführung von funktionalen Ausschreibungen aufrecht erhalten bleiben soll.

Seitens der Bauwirtschaft ist im Hinblick auf **§ 14 VOB/A** vorgeschlagen worden, unterhalb von 200.000 € oder 250.000 € auf die Stellung einer Sicherheit zu verzichten. Dies dürfte für kommunale Auftraggeber nicht akzeptabel sein.

In **§ 21 Nr. 1 VOB/A** ist von der Auftragnehmerseite – zur Manipulationsprävention – die Erweiterung um folgenden Absatz vorgeschlagen worden:

Das Leistungsverzeichnis, das Angebotsschreiben und alle darin aufgeführten Anlagen sowie Nebenangebote und Sondervorschläge müssen zum Submissionstermin in Kopie/Abschrift in einem verschlossenen Umschlag und vom Bieter gekennzeichnet („Zweitfertigung“) abgegeben werden, wobei dieser verschlossene Umschlag in dem verschlossenen Umschlag sein muss, in dem sich die Originalangebotsunterlagen befinden. Der Bieter muss die Kopie dergestalt versiegeln, dass das Siegel nicht gelöst oder entfernt werden kann, ohne dass dieses erkennbar ist.

Zu dem Vorschlag wird diesseits zu bedenken gegeben, dass es zu Wertungsausschlüssen kommen kann, wenn ein Bieter keine Kopie/Abschrift beigelegt hat. Darüber hinaus wird der Aufwand als zu hoch eingestuft.

Auftraggeberseits ist ein Vorschlag zur Änderung des **§ 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 25 Nr. 1 Abs. 1 lit. b VOB/A** gemacht worden mit dem Ziel, dass in den Fällen, in denen Preise und geforderte Erklärungen nicht im Angebot enthalten sind, kein zwingender, sondern nur ein fakultativer Ausschluss erfolgen soll.

Für **§ 21 Nr. 1 VOB/A** ist folgender Vorschlag gemacht worden:

- (1) Die Angebote müssen schriftlich eingereicht und unterzeichnet sein. Daneben kann der Auftraggeber mit digitaler Signatur i.S.d. Signaturgesetzes versehene digitale Angebote zulassen, die verschlüsselt eingereicht werden müssen. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.*
- (2) Angebote sollen nur die Preise und die geforderten Erklärungen enthalten.**
- (3) Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.*
- (4) Der Auftraggeber soll allgemein oder im Einzelfall zulassen, dass Bieter für die Angebotsabgabe eine selbstgefertigte Abschrift oder stattdessen eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses benutzen, wenn Sie den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut der Urschrift des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich schriftlich anerkennen; Kurzfassungen müssen jedoch die Ordnungszahlen (Position) vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in der Urschrift wiedergeben.*
- (5) Muster und Proben der Bieter müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.*

Daraus ergibt sich für **§ 25 Nr. 1 Abs. 1 lit. b VOB/A** folgender Vorschlag:

- (1) Ausgeschlossen werden:*
 - a) Angebote, die im Eröffnungstermin Angebote nach § 22 Nr. 6,*
 - b) Angebote, die dem § 21 Nr. 1 Abs. 1 und 3 nicht entsprechen,**
 - c) Angebote von Bietern, die in Bezug Wettbewerbsbeschränkung darstellt,*
 - d) Änderungsvorschläge und Nebenangebote, wenn er diese nicht zulässt.*

§ 25 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A erhält dann folgende Fassung:

- (2) Außerdem können Angebote von Bietern nach § 8 Nr. 5 und Angebote, die dem § 21 Nr. 1 Abs. 2 sowie dem § 21 Nr. 3 Satz 2 nicht entsprechen, ausgeschlossen werden.*

Im Hinblick auf **§ 21 Nr. 4 VOB/A** sowie **§ 25 Nr. 5 VOB/A** soll auf Vorschlag der Auftragnehmerseite die Regelung des Vergabehandbuchs zur Wertung angebotener Skonti übernommen werden:

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt. Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben Inhalt des Angebots und werden im Falle der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Ob dies im Interesse der kommunalen Auftraggeber ist, erscheint fraglich. Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde Preisnachlässe mit Bedingungen für Zahlungsfristen (Skonti)

nicht angeboten und gewertet werden dürfen. Sofern eine Kommune dies will, kann sie – entsprechend des Inhalts des Vergabehandbuchs – dies bestimmen.

§ 22 Nr. 3 VOB/A soll auf Vorschlag der Auftragnehmerseite – zur Manipulationsprävention – um folgende Regelung ergänzt werden:

Der verschlossene Umschlag, der die Kopie/Abschrift erhält, ist im Eröffnungstermin vom Verhandlungsleiter zu kennzeichnen (Datum, Uhrzeit, Unterschrift) und ungeöffnet zu verwahren. Der Auftraggeber muss durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass kein mit der Angebotswertung Beschäftigter Zugang zu diesen Unterlagen hat.

Die Regelung sollte nach diesseitiger Ansicht nicht in die VOB/A einbezogen werden. Einerseits gibt es entsprechende Regelungen in Korruptionserlassen auf der Landesebene. Darüber hinaus ist die „Muss“-Regelung insbesondere für kleinere Gemeinden aus organisatorischen Gründen nicht durchzuführen mit der Folge, dass ein Verstoß gegen eine „Muss“-Vorschrift vorläge, die nicht tragbar wäre.

Auf Vorschlag der Auftragnehmerseite soll **§ 24 VOB/A** um folgende Regelung ergänzt werden:

Verweigert ein Bieter die geforderte Aufklärung oder lässt er die ihm gesetzte Frist schuldhaft unbeantwortet verstreichen, so muss sein Angebot unberücksichtigt bleiben.

§ 25 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A soll aufgrund eines Vorschlages der Auftragnehmerseite um folgende Regelung ergänzt werden:

Zweifel an der Angemessenheit ergeben sich insbesondere, wenn die Angebotssummen

- einen im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrigen Gesamtpreis aufweisen,*
- eines oder einiger weniger Bieter erheblich geringer sind als die der Übrigen oder*
- erheblich von der aktuell zutreffenden Preisermittlung des Auftraggebers abweichen.*

Solche Zweifel sind grundsätzlich bei einer Abweichung von 10 % oder mehr anzunehmen. In diesem Falle muss in eine vertiefte Prüfung eingestiegen werden.

Bei einer vertieften Angebotsprüfung ist zu prüfen, ob die Preise betriebswirtschaftlich erklär- oder nachvollziehbar sind. Geprüft werden kann insbesondere, ob

- a) im Preis alle wesentlichen Positionen direkt zuordbaren Personal-, Material-, Geräte-, Fremdleistungs- und Kapitalkosten enthalten sind und ob die Aufwands- und Verbrauchsansätze nachvollziehbar sind,*
- b) der Einheitspreis (Pauschalpreis, Stundenlohn) für höherwertige Leistungen grundsätzlich höher angeboten wurde als für geringwertigere Leistungen.*

Alternativ ist folgender Vorschlag gemacht worden

Ein Angebotspreis kann insbesondere dann unangemessen niedrig erscheinen, wenn die Angebotssummen eines oder einiger weniger Bieter erheblich gegenüber dem Angebotssummen der übrigen oder erheblich von der aktuell zutreffenden Preisermittlung des Auftraggebers abweichen. Beträgt die Abweichung 10 % oder mehr, so hat der Auftraggeber schriftlich eine Aufklärung über die Ermittlung der Preise nach Satz 1 zu verlangen.

Hierin stellt sich die Frage, ob durch eine solche Regelung - unbeschadet der Praktikabilität auf kommunaler Ebene – die Regelung des § 25 Nr. 3 VOB/A nicht zu einer bieterschützenden Vorschrift werden kann.

Sofern seitens unserer Mitgliedsstädte und –gemeinden zu dem Inhalt des Entwurfes Anregungen oder Ergänzungen gemacht werden sollen, bitten wir um Mitteilung bis zum 30.05.2005. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Dezernat 2 - Pö

Nr. 5 – ED 53 vom 22.04.2005

ED 54

Aufhebung der Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm

Im Eildienst Nr. 11 – ED 147 vom 11.11.2004 – hatten wir über die Aufhebung der Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm – LärmVO – zum 01.01.2005 berichtet und auf die bestehenden Regelungen, die ein Vorgehen gegen Lärmimmissionen ermöglichen, hingewiesen.

Aus der Amtlichen Begründung zur Verordnung über die Aufhebung der Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm ergibt sich, dass Kommunen, sofern sie ein über den bundesrechtlich bestehenden Lärmschutz – § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz sowie § 7 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) – hinausgehenden Regelungsbedarf sehen, dies im Rahmen einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung auf der Grundlage der §§ 71 ff. HSOG bewirken können.

Beim Erlass einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung ist zu beachten, dass diese – wie auch die aufgehobene Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm – nur den so genannten verhaltensbezogenen Lärm regeln darf. Der anlagebezogene Lärm unterfällt dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Diese Regelungen sind – mangels konkreter Ermächtigung – nicht einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung zugänglich und wären gemäß § 75 HSOG unwirksam. Eine Abgrenzung von verhaltens- zu anlagebezogenem Lärm findet sich im Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 14.10.1997 (Staatsanzeiger S. 3310 ff.).

Für eine kommunale – den Lärm betreffende – Gefahrenabwehrverordnung kann im Hinblick auf den verhaltensbezogenen Lärm auf die Regelungen der aufgehobenen Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm wie §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 LärmVO zurückgegriffen werden, da diese Regelungen nicht den anlage-, sondern den verhaltensbezogenen Lärm erfassen. Erfolgt die Umsetzung in einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung, ist allerdings die Kommune verpflichtet, die Einhaltung zu kontrollieren und zu sanktionieren. Dies geschieht insbesondere durch die Einleitung und Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren. Im Hinblick auf den Erlass entsprechender Verfügungen gemäß §§ 11, 7 HSOG in Verbindung mit der jeweils verletzten Schutznorm der kommunalen Gefahrenabwehrverordnung ist jedoch – wie auch bei der Umsetzung der Gefahrenabwehrverordnung – daran zu denken, dass § 1 Abs. 3 HSOG vorrangig zivilrechtliche Auseinandersetzungen (und darum handelt es sich bei Lärmbeeinträchtigungen) den Zivilgerichten zuweist.

Problematisch ist die Einbeziehung des Inhalts des § 7 der – aufgehobenen – Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm (Betrieb von Rasenmähern und anderen lärmerzeugenden Geräten im Freien) in eine kommunale Gefahrenabwehrverordnung. Da es sich insoweit um den Bundesimmissionsschutzgesetz unterfallenden anlagebezogenen Lärm handelt, kommt der 32. BImSchV eine vorrangige Bedeutung zu. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV bestimmt, dass Geräte, die in der Anlage 1 benannt sind, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in den in § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV genannten Gebieten nicht benutzt werden dürfen. § 7 Abs. 1 Nr. 2 der 32. BImSchV bestimmt für bestimmte Geräte (Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler) ein weitergehendes Nutzungsverbot zwischen 07.00 Uhr und 09.00 Uhr sowie in der Mittagszeit zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr, sofern es nicht um Geräte mit einem bestimmten und dort beschriebenen Umweltzeichen handelt.

Rasenmäher sind von § 7 Abs. 1 Nr. 2 der 32. BImSchV nicht erfasst.

In der Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm dagegen war in § 7 Abs. 1 LärmVO für die Rasenmäher – wie auch andere lärmerzeugende Arbeitsgeräte (§ 7 Abs. 2 LärmVO) – ein Nutzungsverbot zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bestimmt.

Soweit die 32. BImSchV ein Nutzungsverbot während der Mittagszeit bestimmt, ist für eine entsprechende Regelung einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung kein Raum.

Soweit dies – wie insbesondere beim Rasenmäher – nicht der Fall ist, ist eine Erweiterung auf die Mittagsruhe in einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung nach diesseitiger Einschätzung – zur Zeit – nicht möglich: Gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV dürfen die nach Landesrecht zuständigen Behörden – hier die örtliche Ordnungsbehörde – im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV zulassen. Eine Regelung in einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung ist jedoch keine Regelung eines Einzelfalls. Gemäß § 7 Abs. 3 der 32. BImSchV sind weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung sowie allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe möglich. Eine solche landesrechtliche Vorschrift war die Hessische Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm. Eine kommunale Gefahrenabwehrverordnung ist allerdings keine landesrechtliche Vorschrift, so dass die Öffnungsklausel des § 7 Abs. 3 der 32. BImSchV für eine gemeindliche Regelung nach diesseitiger Einschätzung nicht erfasst. Da aber eine kommunale Gefahrenabwehrverordnung auf der Grundlage des HSOG als nachrangige Regelung nicht in Widerspruch zu landes- bzw. bundesgesetzlichen Regelungen stehen darf, wäre die Regelung einer Mittagsruhe über § 7 Abs. 1 Nr. 2 der 32. BImSchV hinaus nicht wirksam.

Wir haben – um eine Klärung herbeizuführen – das für die Hessische Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm zuständige Fachministerium des Innern und für Sport um eine Einschätzung gebeten und vorgeschlagen, eine landes- und bundesrechtliche Öffnungsklausel herbeizuführen, die eine entsprechende Ausweitung des Lärmschutzes auf der kommunalen Ebene ermöglicht. Über das Ergebnis werden wir nach Eingang der Antwort unverzüglich informieren.

ED 55

Seminare der TransMIT-Akademie in Gießen sowie in Kassel**Einladung der TransMIT-Akademie zum Gießener Seminar
„Contracting-Varianten und Vergaberecht“ – Veranstaltung der Seminarreihe „Steuerung öffentlicher Verwaltungen unter Sparzwängen“**

Die TransMIT GmbH bietet im Jahre 2005 eine umfassende Seminarreihe zu allen Themen, die im Umfeld der Steuerung öffentlicher Verwaltungen Einsparpotenziale bieten.

Das Thema Public-Private-Partnership steht hierbei immer wieder im Mittelpunkt der Diskussion.

Das Seminar wendet sich an Entscheider aus Kommunen und Institutionen.

Im Rahmen des Seminars werden Instrumente vom Betriebsführungsmodell über die verschiedenen Varianten des Contracting bis hin zum Private-Public-Partnership (PPP) mit ihren Chancen und Risiken vorgestellt.

Die Anwendbarkeit der einzelnen Instrumente werden anschließend unter vergaberechtlichen Aspekten beleuchtet. Das Seminar greift diese Aspekte auf, bietet Handlungsempfehlungen und die Diskussion aktueller Fälle.

Tagungsort:

TransMIT GmbH, Kerkrader Str. 3 (Europaviertel), 35394 Gießen

Tagungsbeginn:

Donnerstag, den 28.04.05, 9.30 Uhr – 17.00 Uhr

Leitung:

- Prof. Dr. Frank Ehrenheim, Fachhochschule Gießen-Friedberg, Studiengang Facility Management
- Rechtsanwalt Wolfgang Trautner (Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Sozietät Schlawien, Naab – Partnerschaft). Er ist Autor des Buches „Praktiken der Ausschreibung“ (Forum-Verlag) und der Loseblatt-Sammlung „Das neue Vergaberecht“ sowie vieler anderer Publikationen.

Tagungskosten:

incl. Verpflegung und Seminarunterlagen 295,-€ (zzgl. MWSt).

Ansprechpartner:

TransMIT-Akademie, Frau Heike Görlach, Telefon 0641/94364-20 oder per Mail heike.goerlach@transmit.de

**Einladung der TransMIT-Akademie zum Kasseler Seminar
„Strategisches Liegenschaftsmanagement: Bestandsaufnahme und Bewertung“ –
Veranstaltung der Seminarreihe „Steuerung öffentlicher Verwaltungen unter Spar-
zwängen“**

Man muss nicht nur wissen, **was** man besitzt sondern auch, **welchen Wert** dieser Besitz hat, wenn man mit seinem Gebäude- und Grundstücksbestand arbeiten und ihn im Hinblick auf Bedarf und Kosten optimieren will.

Bestandsaufnahme und Bewertung bilden deshalb die Voraussetzung für ein modernes und zukunftsorientiertes Portfolio-Management für jeden Immobilien-Verantwortlichen.

Die TransMIT GmbH bietet im Jahre 2005 eine umfassende Seminarreihe zu allen Themen, die im Umfeld der Steuerung öffentlicher Verwaltungen Einsparpotenziale bieten.

Das Seminar wendet sich an Verantwortliche für Liegenschaften in der öffentlichen Verwaltung, für die eine Liegenschaftsbewertung vor Einführung der Doppik zwingend ist.

Die Veranstaltung zeigt Vorgehensweisen in der Bestandsaufnahme und Bewertung auf, führt in die Problematik verschiedener Bewertungsansätze ein und bietet den Ansatz für aufgaben- und kostenorientiertes Optimieren des Immobilienbestandes.

Tagungsort:

„Haus der Kirche“, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel

Tagungsbeginn:

Montag, den 30.05.05, 9.30 Uhr – 17.00 Uhr

Leitung:

Dr. Harald Müller, vereidigter Grundstücks- und Immobiliensachverständiger und Geschäftsführer der Hess. Landgesellschaft, die als Dienstleister sowohl für das Land Hessen als auch für Städte und Gemeinden ein Immobilien-Portfolio im Wert von 1 Mrd. € betreut. Er vertritt das Themengebiet Bewertung in der Lehre an der Justus-Liebig-Universität in Gießen und der FH Gießen-Friedberg.

Tagungskosten:

incl. Verpflegung und Seminarunterlagen 295,-€ (zzgl. MWSt).

Ansprechpartner:

TransMIT-Akademie, Frau Heike Görlach, Telefon 0641/94364-20 oder per Mail heike.goerlach@transmit.de

ED 56**Entwässerungssatzung (EWS 03/2005)**

Im Eildienst Nr. 8 vom 16.08.2004 (ED 103) haben wir darauf hingewiesen, dass der HessVGH mit Beschluss vom 08.06.2004, 5 UZ 169/04, HSGZ 2004, 375, die Möglichkeit der Erhebung von Vorausleistungen auf Anschlusskosten verneint hat. Unser Satzungsmuster wird entsprechend geändert.

Entgegen unserer Ankündigung ist jedoch bei der Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung die entsprechende Passage noch nicht gestrichen worden. Die entsprechende Änderung der Entwässerungssatzung in § 22 Abs. 2 des Satzungsmusters Entwässerungssatzung wird hiermit nachgeholt. Die Änderung ist im Intranet bereits vollzogen.

[Stichworte: Änderung Entwässerungssatzung - EWS 03/2005 - Anschlusskosten]

Dezernat 1-Rö/Wg/Sy/Rau**Nr. 5 – ED 56 vom 22.04.2005**

ED 57**Programm und Richtlinie zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen**

Mit Wirkung vom 1. April 2005 sind die novellierten Bestimmungen über Programm und Richtlinie zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen in Kraft gesetzt worden (StAnz. 15/2005 S. 1337).

Damit werden die bisherigen Einzelrichtlinien zur Erneuerung der hessischen Dörfer, zur Förderung der Dorferneuerung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, zur Förderung der regionalen Entwicklung sowie für die Förderung nach §§ 5 bis 8 des Hess. Energiegesetzes abgelöst.

Dezernat 2-KP**Nr. 5 – ED 57 vom 22.04.2005**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen

Stellen- und Verkaufsanzeigen

Flyer „Die Hessische Kommunalrechtsnovelle 2005“

Stellen- und Verkaufsanzeigen

In der Gemeinde **Elz**, Kreis Limburg-Weilburg (7.955 Einwohner) ist die Stelle der/des

Bürgermeisterin/Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am 25. September 2005 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Elz für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 09. Oktober 2005 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. März 2006, die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Zur Bürgermeisterin/Zum Bürgermeister wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/innen), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung bzw. § 22 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 21. Juli 2005, 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Gemeindewahlleiter in 65604 Elz, Rathaus, Rathausstraße 39, einzureichen. Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 21. Juli 2005, 18.00 Uhr einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Elz besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: CDU: 19 Sitze, SPD: 7 Sitze, FWG: 4 Sitze, B90/Die Grünen: 1 Sitz.

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist am 07. und 14. April 2005 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Elz, der „Elzer Woche“ und in der Tageszeitung „Nassauischen Neuen Presse“ am 13. April 2005 öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindewahlleiter der Gemeinde Elz

gez. Schumacher, Gemeindewahlleiter

In der Gemeinde **Bad Endbach** ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Bad Endbach hat zur Zeit ca. 8700 Einwohner in acht Ortsteilen.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am 18. September 2005 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Bad Endbach einschließlich der Unionsbürgerinnen und -bürger für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 02. Oktober 2005 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 16 BBesG. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz gewährt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 10. Januar 2006.

Zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister wählbar ist jede / jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen/-bürger), die/der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 – 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlags sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienstzeiten, spätestens bis Donnerstag, 14. Juli 2005, 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Gemeindewahlleiter, Herborner Str. 1, 35080 Bad Endbach einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke erhältlich. Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 14. Juli 2005 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Endbach besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: CDU 9 Sitze, SPD 11 Sitze, F.D.P. 2 Sitze, FWG 7 Sitze, UBL 2 Sitze.

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist in der Wochenzeitung der Gemeinde Bad Endbach am 08. April 2005 öffentlich bekannt gemacht. Sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindewahlleiter

Becker, Bürgermeister

Die Gemeinde **Wohratal** verkauft:

Eine zweibahnige Scherenkegelbahn (Baujahr 1996) des Herstellers Vollmer mit

- Kegelstellautomat
- Pincontrol-Steuerung
- Groß-Kegelbildanzeige
- Wandschaltpult aus Blockholzrahmen
- mit Zubehör

zum Höchstgebot.

Angebote richten Sie bitte an den Gemeindevorstand der Gemeinde Wohratal, Halsdorfer Straße 56, 35288 Wohratal, Telefon 06453/6454-0, email: info@wohratal.de.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Herrn Achim Homberger, Telefon 06453/6454-15, email: a.homberger@wohratal.de.